

Betriebspraktikum für Schüler allgemeinbildender Schulen

Informationsblatt für Betriebe

(Stand: April 2012)

Das vorliegende Informationsblatt enthält grundlegende Informationen zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler allgemeinbildender Schulen.

Das Informationsblatt soll landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich für die Durchführung von Betriebspraktika interessieren bzw. ein solches anbieten möchten, Unterstützung und erste Hinweise bieten. Es werden allgemein geltende Regelungen dargestellt; Regelungen zu einem freiwilligen Ferienpraktikum werden nicht behandelt. Darüber hinaus gibt es länderspezifische Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (z.B. zur Regelung bei Sachschäden). Über die in seinem Bundesland geltenden Vorschriften sollte sich der Betrieb bei einer Schule erkundigen (siehe Anlage 1).

Das Informationsblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wird jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

In diesem Informationsblatt wird die männliche Bezeichnung als Oberbegriff verwendet, der die weibliche Form mit einschließt. Der Verzicht auf die konsequente Nennung der männlichen und der weiblichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Inhalt

Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Durchführung des Praktikums

Anlagen

- Übersicht über länderspezifische Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Betriebspraktikum
- Praktikumsvereinbarung
- Praktikumsplan
- Praktikumsbescheinigung

Allgemeines

Betriebspraktika von Schülern allgemeinbildender Schulen sind in den meisten Bundesländern verbindliche Schulveranstaltungen an allen öffentlichen Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, etc.). Das Schulbetriebspraktikum wird in den Bundesländern mit einigen regionalen Unterschieden im Zeitraum zwischen der 8. und 10. Klasse durchgeführt und dauert in der Regel zwei bis drei Wochen in Blockform.

Alle Schüler einer Klassenstufe leisten das Betriebspraktikum im Regelfall gleichzeitig ab. Die Schulen bereiten in Zusammenarbeit mit den Betrieben das Praktikum vor. Auch während des Praktikums und in der Nachbereitung wird es von dem zuständigen Lehrer betreut.

Möglich sind solche Praktika auch in landwirtschaftlichen Unternehmen. Das Praktikum soll dazu dienen, dem Schüler einen Einblick in betriebliche Abläufe und Zusammenhänge zu vermitteln. Der Schüler soll einzelne, jahreszeitlich passende Arbeiten praktisch durchführen und dabei Einblicke in die Produktionsbereiche eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten und erste Grundkenntnisse erlernen. Auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Lebewesen und Technik soll vermittelt werden. Daher muss auch eine gewisse körperliche und gesundheitliche Eignung gegeben sein.

Für ein erfolgreiches Praktikum ist ein Grundinteresse an der Landwirtschaft förderlich, jedoch nicht Voraussetzung. Denn durch ein interessant gestaltetes Praktikum kann sich ein Interesse an der Landwirtschaft auch entwickeln.

Das Betriebspraktikum begründet weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Es dient Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Es begründet als Pflichtpraktikum keinen gesetzlichen Anspruch auf Vergütung oder Urlaub.

Landwirtschaftliche Unternehmen, die ein solches Betriebspraktikum anbieten möchten, wenden sich am besten an eine allgemeinbildende Schule in ihrer näheren Umgebung. Die Schule kann dann den Kontakt zwischen Unternehmen und Schülern herstellen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Für Schüler, die im Rahmen eines Betriebspraktikums beschäftigt werden, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) verbindlich. Das JArbSchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Kindern und Jugendlichen:

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.*
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.*
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.*

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten, jedoch gilt dieses Verbot nicht im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Neben dem JArbSchG gelten in den Bundesländern Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Durchführung von Betriebspraktika. Hier wird u. a. geregelt, innerhalb welcher Uhrzeit das Praktikum stattzufinden hat, ob eine Beschäftigung am Wochenende/Feiertag erlaubt ist und welche Regelungen zur Haftpflichtversicherung vorgesehen sind. Eine Rücksprache mit der zuständigen Schule schafft die notwendige Klarheit, welche Regelungen im jeweiligen Bundesland gelten (siehe Anhang 1). Sie sind auch über das Internet einsehbar.

Grundsätzliche Anforderungen an ein Betriebspraktikum

Arbeitszeit

Während eines Betriebspraktikums dürfen

- Schüler unter 15 Jahren nicht mehr als sieben Stunden täglich und nicht mehr als 35 Stunden in der Woche arbeiten.
- Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden in der Woche arbeiten.

Die Zeiten gelten ohne die Ruhepausen.

In den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Betriebspraktikum wird u. U. der Zeitraum vorgegeben, wann das Praktikum stattzufinden hat (z.B. Thüringen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr). Zu den im jeweiligen Bundesland aufgestellten Richtlinien sollte die zuständige Schule befragt werden.

Ruhepause

Die Dauer von Ruhepausen innerhalb der Arbeitszeit wird in § 11 JArbSchG geregelt. Danach sind bei einer Arbeitszeit

- von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden mindestens 30 min.
- bei mehr als 6 Stunden mindestens 60 min.

Ruhepause zugewähren. Ruhepausen müssen im Voraus feststehen.

Weiterhin gilt für eine Ruhepause, dass sie:

- mindestens 15 min. betragen,
- frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn,
- spätestens eine Stunde vor Arbeitsschluss,
- spätestens nach 4,5 Stunden Arbeit gewährt werden muss.

Nachtruhe

In der Zeit zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigt werden. Nach den in § 14 JArbSchG genannten Ausnahmen dürften Jugendliche über 16 Jahre in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden.

Freizeit

Die Freizeit muss ununterbrochen mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit betragen.

Beschäftigungsdauer pro Woche/Ruhetage

Während eines Betriebspraktikums dürfen die Schüler höchstens an 5 Tagen die Woche beschäftigt werden. Die 2 Ruhetage sollen möglichst aufeinander folgen.

An Wochenenden und Feiertagen dürfen Jugendliche und Kinder nicht beschäftigt werden.

Für Jugendliche gelten Ausnahmen z. B. auch für die Landwirtschaft einschließlich Tierhaltung (§§ 16, 17 und 18 JArbSchG). Die Ausnahmen sind in der Regel auch in den Verwaltungsvorschriften der Länder aufgelistet.

Art der Tätigkeit

Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Versicherung

- Sozialversicherung: Für die Zeit eines Betriebspraktikums sind keine Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen, weil das Praktikum eine schulische Veranstaltung ist.
- Unfallversicherung: Die Schüler unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII) Für Unfälle während des Praktikums sowie auf dem Hin- und Rückweg gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen.
Sie sind bei dem für die Schule zuständigen Versicherungsträger (regional organisierte Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände) versichert.
Der Betrieb seinerseits meldet den Unfall auch der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
- Haftpflichtversicherung: Der Schulträger schließt für die Dauer des Praktikums eine Haftpflichtversicherung ab und übernimmt die dafür entstehenden Kosten.
Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigung von Maschinen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze.

Durchführung des Betriebspraktikums

Das Angebot eines Praktikumsplatzes ist im Voraus gut zu überlegen und zu planen. Für ein erfolgreiches Praktikum sollte eine Betreuungsperson des landwirtschaftlichen Unternehmens für den Praktikanten regelmäßig zur Verfügung stehen.

Bewerbungsgespräch

Schüler, die sich für den angebotenen Praktikumsplatz interessieren, bewerben sich direkt bei dem Betrieb. In einem Bewerbungsgespräch wird dann die Eignung des Schülers getestet und festgestellt. Landwirtschaftliche Betriebe sollten dabei insbesondere folgende Punkte beachten:

- Besteht ein echtes Interesse an der Landwirtschaft? Sind Vorkenntnisse oder praktische Erfahrungen vorhanden? Oder wird der Praktikumsplatz nur als „Notbehelf“ gesehen? (Motivation für das Praktikum)
- Ist eine körperliche Eignung gegeben?
- Bestehen gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Allergien)?
- Hat der Praktikant die Möglichkeit, bereits um 5 Uhr bzw. 6 Uhr mit dem Praktikum zu beginnen (Anreise)?

Ärztliche Untersuchung

Eine ärztliche Untersuchung der Schüler gemäß dem JArbSchG ist für den Praktikumseinsatz im Betrieb nicht erforderlich. In Einzelfällen, z.B. bei chronischen Krankheiten, kann aber eine ärztliche Untersuchung notwendig sein. Eine Entscheidung sollte hierzu im Vorfeld mit den Eltern und dem Arzt herbeigeführt werden. Unberührt davon gilt die Vorschrift zur Vorlage eines Zeugnisses entsprechend § 18 Bundesseuchengesetz (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Gaststätten, Kindergärten, Krankenhäuser).

Vor Beginn des Praktikums

Bevor das Praktikum beginnt, sollten folgende Dinge geklärt und abgeschlossen sein:

- Abschluss einer Praktikumsvereinbarung mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Eltern),

- Erarbeitung eines Praktikumsplanes,

Es empfiehlt sich, diesen zusammen mit dem Praktikanten und ggf. mit der Schule zu erarbeiten, um Interessen des Schülers einbauen zu können und überzogene Erwartungen im Vorfeld zu klären.

- Stellung von Arbeitskleidung durch den Betrieb oder eigene Arbeitskleidung, insbesondere festes Schuhwerk (am besten mit Stahlkappen)
- Erstes Kennenlernen der betreuenden Person/en.

Es empfiehlt sich hierfür - sofern möglich - einen gesonderten Termin (evtl. zusammen mit den Eltern) zu vereinbaren. Hier können offene Fragen geklärt werden.

Direkt zu Beginn des Praktikums

Bevor der Praktikant sein Praktikum beginnt, sind folgende Punkte zu beachten:

- Arbeitsschutzunterweisung,
Die Arbeitsschutzunterweisung muss schriftlich niederlegt und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- Einweisung in das allgemeine Geschehen im Betrieb,
- Einweisung in die Praktikumsaufgaben,
- ggf. Ausgabe von Arbeitsmitteln,
- ggf. Datenschutzeinweisung/Weitergabeverbot betriebsinterner Daten
- ggfl. Hinweise zu Sicherheitsbestimmungen (z.B. Brandschutz, Rauchverbot)

Während des Praktikums

Während des Praktikums sollte/n die betreuende/n Person/en Rückfragen beim Praktikanten zur Machbarkeit der Aufgaben und ggf. einer Änderung bezüglich des Praktikumsplanes stellen. Außerdem empfiehlt sich die Kontrolle der Einhaltung des Praktikumsplanes (u. U. durch eine andere Person als die zuständige Betreuungsperson).

Das Praktikum sollte abwechslungsreich sein und Zusammenhänge aufzeigen. Es kann einen breiten Einblick in den Betrieb vermitteln oder sich auf Teilbereiche beschränken.

Nach dem Praktikum

Ist das Praktikum beendet, empfiehlt sich ein Abschlussgespräch mit dem Praktikanten (evtl. zusammen mit den Betreuungslehrer). Hier sollte der aufgestellte Praktikumsplan überprüft werden. Für den Betrieb bietet das Gespräch die Möglichkeit, Anregungen und Kritiken für weitere Betriebspraktika zu gewinnen.

Der Betrieb hat dem Praktikanten eine Praktikumsbescheinigung (siehe Anlage 4) auszustellen.

Vom Betrieb gestellte Arbeitskleidung und evtl. ausgegebene Arbeitsmittel sind vom Praktikanten zurückzugeben.

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht über länderspezifische Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Betriebspraktikum
- Anlage 2 Muster einer Praktikumsvereinbarung
- Anlage 3 Muster eines Praktikumsplanes
- Anlage 4 Muster einer Praktikumsbescheinigung
- Anlage 5 Muster für die Bewertung des Praktikanten durch den Betrieb
- Anlage 6 Muster für die Bewertung des Praktikums durch den Praktikanten

Übersicht über länderspezifische Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Betriebspraktikum

(unverbindliche Aufzählung, Stand März 2012)

Baden-Württemberg

„Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“

Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2007 Az.: 33-6536.0/33

<http://www.schule-bw.de/schularten/gymnasium/bogy/docs/verwaltung.pdf>

Bayern

„Betriebspraktikum für Hauptschüler“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus*

vom 6. August 1987 Az.: III/8 - 4/67 305

http://www.arbeitslehre.uni-wuerzburg.de/uploads/media/Richtlinien-Betriebspraktikum_HS-BY-KMBek-06081987.doc

Berlin

„Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Betriebspraktika im Rahmen des Unterrichts an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Betriebspraktika)“

Vom 12. Oktober 2007

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/besondere_paedagogische_konzepte/praktika/av_betriebspraktika_web.pdf

Brandenburg

„Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V)“

Vom 02. August 2007

(ABl. MBS S. 210)

<http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.500494.de>

Hamburg

„Richtlinie für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 12/13 der allgemein bildenden Schulen“ vom 1. August 2005

<http://www.hamburg.de/contentblob/69916/data/bbs-mbl-04-2005.pdf>

Handreichung für das Betriebspraktikum an allgemein bildenden Schulen“ vom Dezember 2008

<http://www.hamburg.de/contentblob/69612/data/bbs-hr-betriebspraktikum-pdf-2008.pdf>

Hessen

„Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen“

Erlass vom 17. Dezember 2010 (ABl 1/11 Seite 3 ff)

http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf_2011/alle_user/01_2011.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

„Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juli 2007 (Mittl.bl. BM M-V 7/2007 S. 426; Berichtigung Mittl.bl. BM M-V 9/2007 S. 482)

<http://www.schulwesen-mv.de/vv/vvberufsorientierung.html>

Niedersachsen

„Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“

RdErl. d. MK vom 1.12.2011 - 32-81431 - VORIS 22410 -

[http://www.gleichstellungsbuero.uni-](http://www.gleichstellungsbuero.uni-hannover.de/fileadmin/institut/Erlass_Berufsorientierung.pdf)

[hannover.de/fileadmin/institut/Erlass_Berufsorientierung.pdf](http://www.gleichstellungsbuero.uni-hannover.de/fileadmin/institut/Erlass_Berufsorientierung.pdf)

Nordrhein-Westfalen

„Berufs- und Studienorientierung“ (Schülerbetriebspraktikum und Hochschulpraktikum)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.10.2010 – 411-6.08.03.06-92511

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Berufsorientierung.pdf>

Rheinland-Pfalz

„Erkundungen und Praktika an allgemein bildenden Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 9. Oktober 2000 - 1545 B - Tgb.Nr. 2229/98 - (Amtsbl. S. 737 ff.)

[http://leb.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/leb.bildung-](http://leb.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/leb.bildung-rp.de/Gesetze__Verord.__VV__usw/Verwaltungsvorschriften/133_Erkundungen_und_Praktika_an_allgemein_bildenden_Schulen_00.10.09.pdf)

[rp.de/Gesetze__Verord.__VV__usw/Verwaltungsvorschriften/133_Erkundungen_und_Praktika_an_allgemein_bildenden_Schulen_00.10.09.pdf](http://leb.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/leb.bildung-rp.de/Gesetze__Verord.__VV__usw/Verwaltungsvorschriften/133_Erkundungen_und_Praktika_an_allgemein_bildenden_Schulen_00.10.09.pdf)

Saarland

„Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe 1“

Vom 5. Juni 1996 (GMBI. Saar S.114) -geändert am 2. Juli 2001 (GMBI. Saar S.200)

http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/SchuelerbetriebspraktikumSI.pdf

Sachsen

„Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Betriebspraktika im Freistaat Sachsen (VwV Betriebspraktika)“

Vom 3. März 2009

http://www.sachsen-gesetze.de/shop/mb_kultus/2009/4/read_pdf

Sachsen-Anhalt

„Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I“

RdErl. des MK vom 18. 7. 2001 -32-83004

inkl. Änderungen vom 29. 5. 2002 und 22. 4. 2004, Dritte Änderung vom 21.12.2006

<http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/er-schuelerbetriebspraktikum2004.pdf>

Schleswig-Holstein

Planung und Durchführung von Betriebserkundungen und Betriebspraktika regeln die Schulen und Schulämter in eigener Zuständigkeit; sie werden unterstützt durch Kreisbeauftragte für Berufsorientierung.

Thüringen

„Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen“

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 8. April 1997, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 1998

<http://www.thillm.de/thillm/pdf/lehrplan/empfehlung/empfbwv.pdf>

Vereinbarung zur Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums

(eine Version für den Praktikumsbetrieb, eine Version für die Erziehungsberechtigten)

Praktikant/in:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Mobil-/Telefonnummer Praktikant/in:

(Mobil-) Telefonnummer der Erziehungsberechtigten:

Betrieb:

Name des Betriebsleiters:

Anschrift:

(Mobil-) Telefonnummer des Betriebsleiters:

Der Betrieb und der/die Praktikant/-in schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeines

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.

Der/die Praktikant/-in soll betriebliche Abläufe kennen lernen und darin eingebunden werden sowie eigene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erproben. Die sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums ergibt sich aus dem beigefügten Praktikumsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Beginn, Dauer

Die Praktikumsdauer beträgt Wochen/Monate.

Der Praktikant/ die Praktikantin wird Tage in der Woche im Betrieb arbeiten.

Das Praktikum beginnt am und endet am,
ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- dem/der Praktikanten/-in im Rahmen seiner Möglichkeiten berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten so zu vermitteln, dass der/die Praktikant/-in seine/ihre Eignung für das getestete Berufsbild einschätzen kann. Eine Verpflichtung zur späteren Übernahme entsteht nicht
- die Bestimmungen zum Jugendschutz und Jugendarbeitsschutz einzuhalten
- dem/der Praktikanten/-in einen schriftlichen Praktikumsnachweis auszustellen

Der Praktikant sollte durch den Betrieb während der Arbeitszeit möglichst mit mindestens einer Mahlzeit am Tag sowie mit Getränken versorgt werden.

Der/die Praktikant/-in verpflichtet sich,

- den Praktikumsplan einzuhalten und sich zu bemühen, das Praktikumsziel zu erreichen
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- den Weisungen des Betreuers und der Mitarbeiter im Praktikumsbetrieb nachzukommen
- die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten
- den Vorschriften über die Schweigepflicht während des Praktikums und danach nachzukommen
- das Unternehmen im Falle der Arbeitsverhinderung unverzüglich zu informieren.

Im Krankheitsfall ist spätestens ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Die Schule ist darüber zu informieren.

§ 4 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt

- maximal 35 Stunden (für Praktikanten bis 14 Jahren)*
- maximal 40 Stunden (für Praktikanten ab 15 Jahren)*.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt

- 7 Stunden (für Praktikanten bis 14 Jahren)*
- 8 Stunden (für Praktikanten ab 15 Jahren)*.

Dem/der Praktikanten/-in stehen täglich 60 Minuten Pause zu.

Die erste Pause ist nach spätestens 4,5 Stunden Arbeitszeit zu gewähren.

**Nichtzutreffendes bitte streichen*

§ 5 Vergütung, Urlaub

Der/die Praktikant/-in hat keinen Anspruch auf Vergütung und Urlaub.

§ 6 Versicherungsrechtliche Regelungen

Den gesetzlichen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz gewährleistet der Schulträger.
Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.

Hinweise:

Bei Praktikum ohne Schulbeteiligung wird der gesetzliche Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Praktikumsbetrieb gewährleistet.

Versicherungsrechtliche Fragen sollten im Vorfeld von Praktika immer auch individuell geprüft und ggf. geklärt werden.

§ 7 Betreuer

Verantwortlich für den/die Praktikanten/-in im Betrieb ist Frau/Herr

Tel.-Nummer:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Praktikumsbetreuer/in

.....
Unterschrift Praktikant/-in

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter

Praktikumsplan

für ein Praktikum auf einem landwirtschaftlichen Betrieb*

Betrieb:

Praktikant/in:

Praktikumszeitraum:

Betreuender Lehrer: Tel.

Betreuer im Betrieb: Tel. :.....

Der Praktikumsplan soll eine Hilfestellung dafür sein, das Praktikum klar zu strukturieren und von Anfang an durch alle Beteiligten abzustimmen.

Dem Leitfaden ist ein Muster-Praktikumsplan beigelegt, der den Praktikumsbetrieben Anregungen für die Gestaltung des individuellen Praktikumsplans geben soll. Die einzelnen Tätigkeiten des Schülerpraktikanten können den jeweiligen betrieblichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Ein einmal erstellter Praktikumsplan sollte im Betrieb aufbewahrt werden, um als Grundlage für Praktikumspläne weiterer Praktikanten zu dienen.

Datum	Betriebsbereich Verantwortliche/r	Praktikumsinhalte/-themen Aufgaben
1. Tag		- - - - -
2. Tag		- - - - -
3. Tag		- - - - -
4. Tag		- - - - -

5. Tag		- - - - -
6. Tag		- - - - -
7. Tag		- - - - -
8. Tag		- - - - -
9. Tag		- - - - -
10. Tag		- - - - -
11. Tag		- - - - -
12. Tag		- - - - -
13. Tag		- - - - -
14. Tag		- - - - -

Praktikumsbescheinigung

Herr/Frau

hat vombis

ein Schülerbetriebspraktikum in unserem Betrieb absolviert.

Dabei hat Herr/Frau Einblick in folgende Bereiche erhalten:

- 1.
- 2.
- 3.

Folgende Tätigkeiten haben wir Herrn/Frau zur Bearbeitung übertragen:

- 1.
- 2.
- 3.

Wir bescheinigen Herrn/Frau, dass er/sie das Praktikum während des o.a. Zeitraums in meinem Betrieb absolviert hat und wünschen ihm/ihr für seine/ihre Zukunft alles Gute.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betriebsleiter

Bewertung des Praktikanten durch den Betrieb

.....
Betrieb

.....
Praktikant/in

.....
Praktikumszeitraum

.....
Wichtigste Tätigkeiten während des Praktikums

.....
Beurteiler

Der Praktikant ...

Fertigkeiten, Kenntnisse	(++)	(+)	(+/-)	(-)
... hat eine gute Allgemeinbildung				
... kann sein Schulwissen gut anwenden				
... bringt Vorerfahrungen für den Beruf mit				
... zeigt Geschick im Umgang mit Technik / mit Tieren				
Leistungsfähigkeit	(++)	(+)	(+/-)	(-)
...ist an der Landwirtschaft interessiert				
...ist motiviert				
... hat die ihm gestellten Aufgaben gut verstanden und umgesetzt				
...arbeitet selbständig				
...ist belastbar				
...arbeitet sorgfältig				
...ist zuverlässig				
Zusammenarbeit	(++)	(+)	(+/-)	(-)
...ist teamfähig				
...ist höflich				
...geht mit Kollegen und Vorgesetzten respektvoll um				
...ist pünktlich und verlässlich				

Besondere Stärken / sonstige Bemerkungen (ggf. Rückseite benutzen):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Praktikumsbetreuer

Bewertung des Praktikums durch den Praktikanten

.....
Betrieb

.....
Praktikant/in

.....
Tätigkeiten

.....
Praktikumszeitraum

Aufgaben und Betreuung im Betrieb	(++)	(+)	(+/-)	(-)
Ich wurde im Praktikumsbetrieb gut betreut				
Die Aufgaben waren für mich interessant				
Die Aufgaben wurden mir gut erklärt				
Die täglichen Arbeitszeiten waren leistbar für mich				
Ich konnte die Aufgaben gut erfüllen				
Vorbereitung des Praktikums	(++)	(+)	(+/-)	(-)
Ich wurde in der Schule gut auf das Praktikum vorbereitet				
Ich konnte mein Wissen aus der Schule im Praktikum gut anwenden				
Arbeitsmittel und Schutzausrüstung wurden vom Betrieb gestellt				
Sonstiges	(++)	(+)	(+/-)	(-)
Ich wurde im Betrieb gut aufgenommen				
Meine Vorstellungen und Erwartungen an das Praktikum wurden erfüllt				
Ich wurde in den Pausen gut mit Essen und Getränken versorgt				
Ich habe mich im Betrieb wohlfühlt				
Das Praktikum hat meinen Berufswunsch bestätigt				
Ich könnte mir eine Ausbildung in der Landwirtschaft vorstellen				

Was ich sonst noch zum Praktikum sagen möchte (ggf. Rückseite benutzen):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Praktikant/in